



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 16.12.2003	Inkrafttreten am 01.10.1997	Jahrgang 01, Nr. 02 vom 09.07.2004
<i>1. Änderung</i>	vom 29.03.2004	Inkrafttreten am 01.01.2001	Jahrgang 01, Nr. 02 vom 09.07.2004
<i>2. Änderung</i>	vom 15.12.2006	Inkrafttreten am 01.01.2007	Jahrgang 3, Nr. 23 vom 22.12.2006
<i>3. Änderung</i>	vom 15.12.2009	Inkrafttreten am 01.01.2010	Jahrgang 6, Nr. 16 vom 30.12.2009
<i>4. Änderung</i>	vom 01.11.2011	Inkrafttreten am 11.11.2011	Jahrgang 08, Nr. 14 vom 10.12.2011
<i>5. Änderung</i>	vom 14.12.2012	Inkrafttreten am 01.01.2013	Jahrgang 09, Nr. 16 vom 20.12.2012
<i>6. Änderung</i>	vom 09.12.2015	Inkrafttreten am 01.01.2016	Jahrgang 12, Nr. 18 vom 16.12.2015
<i>7. Änderung</i>	vom 11.12.2018	Inkrafttreten am 01.01.2019	Jahrgang 15, Nr. 17 vom 20.12.2018
<i>8. Änderung</i>	vom 29.11.2021	Inkrafttreten am 01.01.2022	Jahrgang 18, Nr. 16 vom 09.12.2021
<i>9. Änderung</i>	Vom 18.11.2024	Inkrafttreten am 01.01.2025	Jahrgang 21, Nr.35 vom 18.12.2024

**Satzung
über die Straßenreinigung im Gebiet
der Stadt Bad Langensalza
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Grundsatz**

Die Stadt Bad Langensalza betreibt als öffentliche Einrichtung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 1a den Grundstückseigentümern und Besitzern übertragen wird. Das schließt ebenfalls die Verpflichtung, bei Schnee zu räumen und bei Schnee und Eisglätte zu streuen, ein. Zur anteiligen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes werden Benutzungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erhoben.

**§ 1 a
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 – 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Bad Langensalza verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, die Überwege, der Straßenrinnen und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle nach dem in der Anlage 1 festgelegten Umfang. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

nichtamtliche Lesefassung

- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs.2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslagen die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
 - b) die Parkplätze
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenentwässerung
 - d) die Gehwege und Schrammborde
 - e) Baumscheiben, begrünte Flächen, Böschungen, Stützmauern und Ähnliches
 - f) die Überwege
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Gehweg als Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 a bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

nichtamtliche Lesefassung

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Langensalza mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Name und Anschrift sind der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die da hinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer der Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Monat eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8 a) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10)

Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere auch die Entfernung von Papier, Laub,

nichtamtliche Lesefassung

Unkraut, Moos, Gras, Kehrriecht, Schlamm usw. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), Straßen mit wassergebundener Decke oder bei nicht ausgebauten Gehwegen umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Papier oder Ähnlichem. Bei Baumscheiben und begrünten Flächen umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Papier und Ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen.
(z.B. ausgerufenen Wassernotstand)
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriecht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Im innerstädtischen Bereich, der durch die Stadt gereinigt wird, ist von der Grundstücksgrenze aus in Richtung Straßenmitte der Gehweg bis zur Bordanlage zu reinigen. Bei niveaugleichem Ausbau erstreckt sich die Reinigungspflicht des Eigentümers bis zum Ende des Laufbandes aus Travertinplatten, Betonvorsatzplatten, Betonpflaster o.ä. Auf Fahrbahnflächen mit gleichen Oberflächenbelegen ist die Reinigung durch die Eigentümer bis zu einer Tiefe von 1,50 m von der Grundstücksgrenze aus in Richtung Straßenmitte durchzuführen. Erfolgt eine Außenbewirtschaftung, sind auch diese in Anspruch genommenen Flächen zu reinigen.

nichtamtliche Lesefassung

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 21.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr zu reinigen
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.
- (4) In den Ortsteilen Aschara, Eckardsleben, Großwelsbach, Grumbach, Henningleben, Illeben, Merxleben, Thamsbrück, Wiegleben, Waldstedt, Zimmern, Nägelstedt und Klettstedt erfolgt jährlich in Verantwortung der Stadt Bad Langensalza eine grundlegende Reinigung der Ortsdurchfahrten als Frühjahres- und Herbstreinigung.

§ 7 a Freihalten von Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Straßenentwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der öffentlichen Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserzufluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

nichtamtliche Lesefassung

Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht bestehen können. Dies gilt auch für die "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe

nichtamtliche Lesefassung

von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden, § 9 Abs.2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigen. Als Streumaterial sind vor allem Splitt mit einer Körnung von 2 – 5 mm zu verwenden. Die Anwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfendem Material keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den im Absatz 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhakken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs.1 Satz 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Bad Langensalza.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

nichtamtliche Lesefassung

1. dem in § 5 Abs. 1 und 2 festgesetzten Umfang der Reinigungspflichten nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 bei der Reinigung der Straßen Geräte verwendet, die diese beschädigen,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht sofort beseitigt und/oder entgegen den Festlegungen in Abs. 5 entsorgt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 nicht die gesamte Reinigungsfläche reinigt.
5. entgegen § 7 Abs. 1 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
6. entgegen § 7 a die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 der Beseitigung von Schnee auf Gehwegen und Zugängen zu Überwegen vor Grundstücken nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
8. entgegen § 9 Abs. 6 bei Tauwetter die Abflussrinnen nicht von Schnee freihält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen, auf Zugängen zu Überwegen, auf Zuwegen zu Fahrbahnen und zu Grundstückseingängen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
10. entgegen § 10 Abs. 4 Hilfsmittel verwendet, die beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte die Verkehrsflächen beschädigen sowie Salz und sonstige auftauende Stoffe außerhalb der genannten Ausnahmefälle verwendet.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung, der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen, erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG), in der jeweils gültigen Fassung, mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt angewendet werden.

Anlage 1

Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Bad Langensalza (Kernstadt) und des Ortsteils Ufhoven

Legende:

Reinigungsklasse 0 - Nebenstraßen

Reinigung durch die Anlieger

Reinigungsklasse 1- innerstädtischer Bereich

zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis Oktober und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von November bis März durch die Stadt sowie Handreinigung

Reinigungsklasse 2 - Straßen des überörtlichen Verkehrs

einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt

nichtamtliche Lesefassung

Reinigungsklasse 3 - Straßen des innerörtlichen Verkehrs

einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt

Reinigungsklasse 4 - Durchfahrtsstraßen der Ortsteile

zweimalige maschinelle Reinigung pro Jahr durch die Stadt

Klassifizierung :

- A innerstädtischer Bereich
- B Straßen des überörtlichen Verkehrs
- C Straßen des innerörtlichen Verkehrs

Ifd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklassen				Klassifizierung		
		0	1	2	3	A	B	C
1	Alleestraße	x						x
2	Am Anger	x						x
3	Am Dorfgraben	x						x
4	Am Fliegerhorst				x			x
5	Am Güterbahnhof	x						x
6	Am Jüdenhügel	x						x
7	Am Klingengraben	x						x
8	Am Mühltor	x						x
9	Am Riedsgraben	x						x
10	Am Rosengarten	x						x
11	Am Sportplatz (außer 7 a - i , 8)	x						x
12	Am Sportplatz 7 a - 7 i, 8				x			x
13	Am Sülzenberg	x						x
14	Am Wilden Graben		x			x		
15	Am Zimmerweg	x						x
16	An der Kastanienallee	x						x
17	An der alten Post				x			x
18	An der Kläranlage	x						x
19	Auf dem Berge	x						x
20	Auf dem Gottesacker	x						x
21	August-Bebel-Straße	x						x
22	Augustinerplatz		x			x		
23	Bad Nauheimer Straße				x			x
24	Badeweg	x						x
25	Bahnhofstraße				x			x
26	Bei der Marktkirche		x			x		
27	Beim Bahndamm	x						x
28	Beim Barfüßer (außer 3 - 5)	x						x
29	Beim Barfüßer 3 - 5				x			x
30	Bergstraße	x						x
31	Birkenweg				x			x
32	Böhmenstraße (außer 1 - 4)				x			x
33	Böhmenstraße 1 - 4	x						x
34	Bonifaciusgasse		x			x		

nichtamtliche Lesefassung

35	Bornklagengasse		x			x		
36	Breitscheidstraße				x			x
37	Brentanostraße				x			x
38	Burggasse	x						x
39	Clara-Zetkin-Straße				x			x
40	Dammtorstraße	x						x
41	Döppingstraße	x						x
42	Eisenacher Straße			x			x	
43	Entenlaich		x			x		
44	Erfurter Straße (außer 1 - 4 und 32 - 36)			x			x	
45	Erfurter Straße 1 - 4 und 32 - 36		x					x
46	Erfurter Straße (Nr. 21 bis Einmündung Gothaer Str. 1)	x						x
47	Fabrikstraße				x			x
48	Feldstraße			x			x	
49	Felsenkellerstraße	x						x
50	Friedrich-Ebert-Straße				x			x
51	Friedrich-Hahn-Straße				x			x
52	Freidrich-Mann-Straße	x						x
53	Gärtnerweg	x						x
54	Geranienweg	x						x
55	Goethestraße 1 - 4 (außer vor Thamsbr. Str. bis Parkplatz Kurbad)	x						x
56	Goethestraße Thamsbr. Str. bis Parkplatz Kurbad				x			x
57	Gothaer Landstraße			x			x	
58	Gothaer Straße			x			x	
59	Gotterscher Stieg	x						x
60	Grabenweg	x						x
61	Greussengasse	x						x
62	Gutbierstraße	x						x
63	Gutenbergstraße				x			x
64	Hannoversche Straße				x			x
65	Hennengasse		x			x		
66	Hermann-von-Salza-Straße				x			x
67	Herrenstraße		x			x		
68	Hinter der Brauerei				x			x
69	Hirtengasse	x						x
70	Hohe Straße (unterer Teil)				x			x
71	Hohe Straße (oberer Teil)	x						x
72	Holzgasse	x						x
73	Homburger weg	x						x
74	Hospitalplatz		x			x		
75	Hufelandstraße	x				x		x
76	Hügelsgasse	x						x
77	Illebener Weg				x			x
78	Im Jacobieck	x						x
79	Im Jacobifeld	x						x
80	Im Gewerbegebiet	x						x

nichtamtliche Lesefassung

81	Im Marktfelde	x						x
82	Im Neustädter Feld	x						x
83	Im Oberfelde	x						x
84	Im Westerfelde	x						x
85	Im Winkel	x						x
86	Jahnstraße	x						x
87	J. -C.-Wiegleb-Straße	x						x
88	Jüdengasse	x				x		
89	Karlstraße	x				x		
90	Käthe-Kollwitz-Straße (außer 1 - 8)				x			x
91	Käthe-Kollwitz-Straße 1 bis 8	x						x
92	Kepfe	x						x
93	Klausbergstraße v. Vor dem Westtor- ein- schl. Viadukt				x			x
94	Klausbergstraße	x						x
95	Kleinspehnstraße			x			x	
96	Kleine Poststraße			x			x	
97	Klopstockstraße	x						x
98	Klostergasse	x						x
99	Kornmarkt	x				x		
100	Kurpromenade		x			x		
101	Kurze Brüdergasse	x						x
102	Lange Brüdergasse	x						x
103	Lange Straße (außer 1-19 u. 59-78 sowie Insel u. Wasserlauf)	x						x
104	Lange Straße 1-19 u. 59-78 sowie Insel u. Wasserlauf				x			x
105	Langer Rasen	x						x
106	Lessingstraße	x						x
107	Lindenbühl				x			x
108	Lindenstraße			x				x
109	Löbergasse	x				x		
110	Marktstraße		x			x		
111	Mauergasse		x			x		
112	Maxim-Gorki-Straße	x						x
113	Milchgasse	x						x
114	Molkereistraße	x						x
115	Mühlgarten	x						x
116	Mühlgasse	x						x
117	Mühlhäuser Landstraße (außer von Kleinspehnstr. - Waidweg)			x			x	
118	Mühlhäuser Landstraße von Kleinspehnstr.- Waidweg				x			x
119	Mühlhäuser Straße Nr. 1-7 u. 32- 40		x			x		
120	Mühlhäuser Straße Nr.11 - Jahnstraße und Nr.23 - Augustinerplatz (außer Nr. 1-7 u. 32- 40)				x			x
121	Neue Gasse		x			x		
122	Neumarkt		x			x		
123	Neustädter Straße	x						x
124	Niederhöfer Straße	x						x
125	Nordstraße	x						x

nichtamtliche Lesefassung

126	Obere Salzastraße	x						x
127	Oostkampstraße	x				x		
128	Ostsiedlung	x						x
129	Oststraße	x						x
130	Parkstraße (von Ecke Goethestraße bis einschließlich Wendekreisel; ausgenommen anliegende Seitenstraßen)				x			x
131	Parkstraße (dem Bereich von Ecke Goethestraße bis einschließlich Wendekreisel anliegende Seitenstraßen)	x						x
132	Pfarrstraße	x						x
133	Pfortenstraße	x						x
134	Poststraße			x			x	
135	Puschkinstraße (außer im Bereich des Schulhofes)	x						x
136	Puschkinstraße (im Bereich des Schulhofes)				x			x
137	Rasenmühle			x			x	
138	Rasenmühlenweg (außer 6 - 11)			x			x	
139	Rasenmühlenweg 6 - 11	x						x
140	Rathausstraße		x			x		
141	Rathenaustraße				x			x
142	Rosa-Luxemburg-Straße				x			x
143	Rosenstraße	x						x
144	Rudolf-Weiß-Straße			x			x	
145	Rumbachstraße	x						x
146	Salzastraße	x						x
147	Salzstraße				x			x
148	Schillerstraße	x						x
149	Schloßhof		x			x		
150	Schloßstraße	x						x
151	Schönstedter Weg	x						x
152	Schulplatz		x			x		
153	Schulstraße	x						x
154	Seufzerallee	x						x
155	Sondershäuser Straße			x			x	
156	Sperlingsgasse		x			x		
157	Stadtweg	x						x
158	Steingrubenstraße				x			x
159	Steinweg				x			x
160	Steubenstraße	x						x
161	Straße der Einheit 1 - 15, 23 - 24, 30- 41 und 58-62			x			x	
162	Straße der Einheit (außer 1 - 15, 23 - 24, 30- 41 und 58-62)	x					x	
163	Straße des Friedens				x			x
164	Südstraße	x						x
165	Tennstedter Straße			x			x	
166	Thamsbrücker Landstraße			x			x	
167	Thamsbrücker Straße (außer Nr. 1- Kleinspehnstraße 1 und 25 - Thamsbrücker Straße 7)			x			x	
168	Thamsbrücker Straße Nr. 1- Kleinspehnstraße 1 und 25 - Thamsbrücker Straße 7				x			x
169	Thiemsburger Weg	x						x
170	Thomas-Müntzer-Platz	x						x

nichtamtliche Lesefassung

171	Tonnaer Straße			x			x	
172	Töpfermarkt 1-2		x			x		
173	Töpfermarkt (außer 1 - 2)	x				x		
174	Travertinstraße	x						x
175	Tuchmachergasse	x						x
176	Turmstraße				x			x
177	Ufhover Kirchplatz	x						x
178	Unterm Berge	x						x
179	Untermühle	x						x
180	Vor dem Böhmen	x						x
181	Vor dem Klagetor				x			x
182	Vor dem Schlosse		x			x		
183	Vor dem Westtor				x			x
184	Vor den Rosenfeldern	x						x
185	Waidweg	x						x
186	Westsiedlung	x						x
187	Weststraße	x						x
188	Wiebeckplatz				x			x
189	Winkelgasse	x						x
190	Ziegeleiweg				x			x
191	Ziegelhof	x						x
192	Zum Forstweg	x						x
193	Zum Friedhof	x						x
194	Zum Homburger Felde	x						x